

Anforderungen an einen Oldtimer mit H-Kennzeichen

5. Deutscher Oldtimerrechtstag



INGENIEURBÜRO DEUSCHLE

Ihr Gutachter für klassische Fahrzeuge

Dipl.-Ing.(FH) Peter Deuschle
www.ib-deuschle.de
peter.deuschle@ib-deuschle.de

Geschäftsführer der Ingenieurbüro Deuschle GmbH
Classic Data Vertragspartner

GTÜ – Vertragspartner und – Prüffingenieur
Dozent an der GTÜ-Akademie

Mitglied der automobilhistorischen Gesellschaft (AHG)
Mitglied in diversen Oldtimerclubs
Eigner mehrerer historischer / klassischer Fahrzeuge

Urteil des BGH vom 13.03.2013 AZ VIII ZR 172/12:

(Anknüpfung an den 4. Oldtimerrechtstag)

Beim Kauf eines Oldtimers gilt die positive Begutachtung nach § 23 StVZO als Beschaffenheitsvereinbarung.

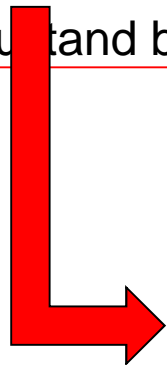
Für den BGH ist die Einstufung als Oldtimer nach § 23 StVZO eine „besondere“ Zulassung; das Interesse des Käufers „geht erkennbar dahin, dass die Einstufung zu Recht erfolgte“.



Die Einstufung als Oldtimer nach § 23 StVZO ist eine Beschaffenheitsvereinbarung darüber, dass sich das Fz in einem Zustand befindet, der diese Einstufung rechtfertigt.

Urteil des BGH vom 13.03.2013 AZ VIII ZR 172/12:

Die Einstufung als Oldtimer nach § 23 StVZO ist eine Beschaffenheitsvereinbarung darüber, dass sich das Fz in einem Zustand befindet, der diese Einstufung rechtfertigt.



... und wenn diese Beschaffenheit nicht (mehr) gegeben ist, dann wird die Wandlung / Rückgabe eines gekauften Fahrzeugs „einfacher“.

0. Inhalt

1. Oldtimerbestand (nach § 21c StVZO (alt), § 23 StVZO).
2. Anforderungen im Rahmen der HU nach § 29 StVZO.
3. Wesentliche Unterschiede zwischen § 21c (alt) und § 23.
4. Beispiele aus der Praxis (teilweise in den Tagungsunterlagen).

1. Oldtimerbestand

| Stichtag | Anforderungen „H-Kennzeichen“ | Anforderungen „07-Wechselkennz.“ |
|---------------------------------|--|--|
| Bis 01.03.2007 | 30 Jahre nach Erstzulassung. Betriebserlaubnis nach § 21 c (alt). Begutachtung nach Anforderungskatalog § 21c (alt). | 20-30 Jahre nach Erstzulassung. Ausnahmeverordnung. Länderregional unterschiedliches Verfahren. |
| 01.03.2007 bis 01.11.2011 | 30 Jahre nach Erstzulassung. Einstufung nach § 23 StVZO. Begutachtung nach Anforderungskatalog § 21 c (alt). | 30 Jahre nach Erstzulassung. Einstufung nach § 23 StVZO Begutachtung nach Anforderungskatalog § 21 c (alt). |
| Ab 01.11.2011 | 30 Jahre nach Erstzulassung oder ggf. Herstellung. Einstufung nach § 23 StVZO. Begutachtung nach Rili zu § 23 StVZO. | 30 Jahre nach Erstzulassung oder ggf. Herstellung. Einstufung nach § 23 StVZO. Begutachtung nach Rili zu § 23 StVZO. |

2. Anforderungen im Rahmen der HU nach § 29 StVZO

Die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO ist eine zerlegungs- und „zerstörungsfreie“ Sicht- und Funktionsprüfung des Fahrzeugs im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Vorschriftsmäßigkeit.

Für die Prüfung sind insbesondere die zum Erstzulassungszeitpunkt gültigen Bau- und Betriebsvorschriften anzuwenden – ggf. zuzügl. Nachrüstpflichten.

2. Anforderungen im Rahmen der HU nach § 29 StVZO

Für die Prüfung der Verkehrssicherheit ist es unerheblich, ob ein Fahrzeug als Oldtimer eingestuft ist.

Ist ein Fahrzeug als Oldtimer eingestuft, dann umfasst die Prüfung der Vorschriftsmäßigkeit auch die Anforderungen aus § 21c (alt) / § 23.



Erfüllt das als Oldtimer eingestufte Fahrzeug die Anforderungen nach § 21 c (alt) / § 23 nicht (mehr), dann kann die HU nach § 29 StVZO nicht positiv abgeschlossen werden.

2. Anforderungen im Rahmen der HU nach § 29 StVZO

Werden Fahrzeuge mit einem amtlichen Kennzeichen nach § 17 FZV betrieben („rotes 07-Wechselkennzeichen), dann unterliegen diese Fahrzeuge im Regelfall nicht der periodischen Überwachung nach § 29 StVZO. Für die Verkehrssicherheit und Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs sind Fahrer und Halter verantwortlich.

3. Wesentliche Unterschiede § 21c(alt) / § 23 StVZO

| Prüfkriterium | Anforderungskatalog § 21 c (alt) StVZO | Richtlinie § 23 StVZO |
|---|--|---|
| Stichtag | 30 J nach Erstzulassung | 30 J nach Erstzulassung oder <u>ggf.</u> <u>Herstellung</u> |
| Pflege- Erhaltungszustand | Mindestzustandsnote 3 | <u>Guter</u> Pflege- und Erhaltungszustand |
| Änderungen gegenüber „Originalzustand“ | Innerhalb der ersten 10 J nach Erstzulassung <u>erfolgt.</u> | Auch „heute“ möglich, wenn innerhalb der ersten 10 J nach Erstzulassung <u>möglich</u> und <u>üblich.</u> Andere Änderungen zulässig, wenn vor min. 30 Jahren erfolgt. |
| HU nach § 29 StVZO | „Bestanden“ | „Ohne erkennbare Mängel“ |

4. Beispiele aus der Praxis

... und wenn diese Beschaffenheit nicht
(mehr) gegeben ist, dann wird die
Wandlung / Rückgabe eines gekauften Fahrzeugs
„einfacher“.

4.1 Pflege- und Erhaltungszustand



?

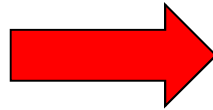
X

Nach Anforderungskatalog § 21c(alt):
Nicht schön aber gebrauchsfertig, keine Durchrostungen.

Nach Rili § 23 StVZO:
Guter Pflege- und Erhaltungszustand,
Keine Spuren unsachgem. Instandsetzg.

Nach § 23 StVZO + Anforderungskatalog § 21c(alt) (2007-2011):
Guter Pflege- und Erhaltungszustand + nicht schön aber gebrauchsfertig

4.1 Pflege- und Erhaltungszustand



Wann wurde das Fahrzeug als Oldtimer eingestuft???

- In den Zulassungsdokumenten ist das Datum im Regelfall (leider) nicht vermerkt.
- Fahrzeugscheine / Kfz-Briefe wurden bis 30.09.2005 von den Straßenverkehrsämtern ausgestellt.
- Zulassungsbescheinigungen Teil I / II werden von den Straßenverkehrsämtern seit 01.10.2005 ausgestellt.
- Gutachten nach § 21 c(alt) / § 23 müssen von den Überwachungsinstitutionen 10 Jahre aufbewahrt werden.

4.2 Änderungen gegenüber „Originalzustand“



Ein derartiges äußeres Erscheinungsbild war für einen NSU 1200 TT, EZ1971, in den 10 Jahren nach EZ möglich und üblich. Umrüstung nach Rili zu § 23 somit heute zulässig.

4.2 Änderungen gegenüber Originalzustand



Landgericht Bielefeld 8 O 13/14: Rückgabe des Fz an Verkäufer